Reglement über die Fähigkeitsprüfung für die Jagd

vom 12.10.2021 (Fassung in Kraft getreten am 01.03.2026)

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf das Bundesgesetz vom 20. Juni 1986 über die Jagd und den Schutz wild lebender Säugetiere und Vögel (JSG);

gestützt auf das Konkordat vom 22. Mai 1978 über die Ausübung und die Überwachung der Jagd;

gestützt auf das Gesetz vom 14. November 1996 über die Jagd sowie den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel und ihrer Lebensräume (JaG);

auf Antrag der Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft,

beschliesst:

1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

[1] In diesem Reglement wird die Fähigkeitsprüfung für die Jagd und die Verleihung des entsprechenden Fähigkeitszeugnisses geregelt.

Art. 2 Prüfungskommission

[1] Es wird eine Prüfungskommission (die Kommission) eingesetzt, deren Vorsitz eine Vertreterin oder ein Vertreter des Amts für Wald und Natur (das Amt) innehat; ihr gehören ferner sechs weitere von der Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft (die Direktion) ernannte Mitglieder an, welche die Jägerschaft, die Ausbildnerinnen und Ausbildner der Kandidatinnen und Kandidaten sowie die Wildhut-Fischereiaufsicht vertreten.

[2] Zu den Aufgaben der Kommission gehören namentlich:

a) Kontrolle der Erfüllung der Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung;

b) Beteiligung an der Organisation der Prüfungen;

c) Bewertung der Teilprüfungen und der Hegearbeit gemäss den Bestimmungen dieses Reglements.

[3] Für die Organisation und den Ablauf der Prüfungen arbeitet die Kommission im Rahmen der Ausführung ihrer Aufgaben mit dem Amt und dem Freiburger Jagdverband (FJV) zusammen.

[4] Die Mitglieder der Kommission erhalten eine Entschädigung, wie sie für Mitglieder von Kommissionen der Staatsverwaltung festgelegt ist. Sie sind an das Amtsgeheimnis gebunden, insbesondere was die Prüfung und die Kandidatinnen und Kandidaten betrifft. Diese Geheimhaltungspflicht bleibt nach dem Ausscheiden aus der Funktion weiter bestehen.

Art. 3 Prüfungsfonds

[1] Es wird ein Prüfungsfonds (der Fonds) eingerichtet, der vom Amt verwaltet wird.

[2] Der Fonds wird gespeist durch den Fonds, der beim Inkrafttreten dieses Reglements besteht, durch die Anmeldegebühren für die Prüfung und, falls nötig, durch Zuwendungen des Staates.

[3] Der Fonds ist dazu bestimmt, die Kosten der Prüfung zu decken, z. B. für den Kauf von Material für die Prüfungen, für die Miete für Schiessstände und andere Einrichtungen sowie für Entschädigungen für Personen, welche die Prüfung organisieren.

2 Fähigkeitsprüfung für die Jagd

2.1 Zusammensetzung

Art. 4 Fähigkeitsprüfung für die Jagd

[1] Die Fähigkeitsprüfung für die Jagd umfasst:

a) eine Grundprüfung, deren Bestehen zum Bezug sämtlicher Jagdpatente für die Jagd mit der Waffe mit glattem Lauf berechtigt;

b) eine Zusatzprüfung für die Verwendung der Waffe mit gezogenem Lauf.

Art. 5 Grundprüfung

[1] Die Grundprüfung besteht aus einer theoretischen und einer praktischen Prüfung.

[2] Die theoretische Prüfung erstreckt sich auf die Gesetzgebung und auf den Stoff, der im Buch «Jagen in der Schweiz» enthalten ist, insbesondere:

a) die eidgenössische und kantonale Jagdgesetzgebung;

b) die wildlebenden Tiere: Bestimmen und Erkennen, Biologie, Vorkommen, Verhalten, Krankheiten, Schutz, Wildschaden und Schadensverhütung, Wildtiermanagement;

c) die Jagdwaffen und die für die Jagd erlaubte oder verbotene Munition, Ballistik, Sicherheitsmassnahmen, optische Instrumente;

d) Jagdhunde: Rassen, Biologie, Krankheiten, Einsatz;

e) Ausübung der Jagd: Jagdarten, Brauchtum, Ethik, Verhalten auf der Jagd, Nachsuche nach verletztem Wild oder nach Fallwild, Umgang mit erlegtem Wild, Fleischhygiene, Jägersprache.

[3] Die praktische Prüfung umfasst in der Regel folgende Disziplinen:

a) Bestimmen von Tieren;

b) Schätzen von Entfernungen für die Jagd mit der Waffe mit glattem Lauf;

c) Waffenkunde (Waffen mit glattem Lauf) und optische Instrumente;

d) Umgang mit der Waffe mit glattem Lauf und Sicherheitsmassnahmen;

e) Schiessen mit der Waffe mit glattem Lauf.

Art. 6 Zusatzprüfung

[1] Die Zusatzprüfung umfasst in der Regel folgende Disziplinen:

a) Schiessen mit der Waffe mit gezogenem Lauf;

b) Umgang mit der Waffe mit gezogenem Lauf und Sicherheitsmassnahmen;

c) Schätzen von Entfernungen für die Jagd mit der Waffe mit gezogenem Lauf.

2.2 Zulassung

Art. 7 Allgemeine Bedingungen für die Zulassung zur Prüfung

[1] Zum Prüfungsprogramm sind Personen zugelassen, die:

a) am 1. August des Jahres, in dem die letzte Prüfung stattfindet, das 18. Altersjahr vollendet haben;

b) nicht wegen einer Handlung, die eine gewalttätige oder gemeingefährliche Gesinnung bekundet, oder wegen wiederholt begangener Verbrechen oder Vergehen im Strafregister eingetragen sind;

c) die Anforderungen nach Art. 19 Abs. 1 Bst. b, e und f JaG erfüllen.

[2] Die Artikel 3–5 des Konkordats vom 22. Mai 1978 über die Ausübung und die Beaufsichtigung der Jagd bleiben vorbehalten.

[3] Die Waffengesetzgebung des Bundes bleibt vorbehalten.

Art. 8 Anmeldungsmodalitäten

[1] Die Anmeldung zur Prüfung erfolgt innerhalb der vom Amt festgelegten Frist beim Amt mit dem offiziellen Formular, das auf der Website des Staates heruntergeladen werden kann und auf dem Sekretariat des Amts zur Verfügung steht.

[2] Dem Anmeldeformular muss ein Auszug aus dem Schweizerischen Strafregister beiliegen, der höchstens drei Monate vor dem Einreichen der Anmeldung ausgestellt wurde.

Art. 9 Zulassung zur theoretischen Prüfung

[1] Zur theoretischen Prüfung werden Kandidatinnen und Kandidaten zugelassen, die das Programm der Hegearbeit nach Abschnitt 3 dieses Reglements erfüllt und alle obligatorischen Kurse des Jagdausbildungsprogramms absolviert haben.

[2] Zwei Abwesenheiten an obligatorischen Kursen aufgrund höherer Gewalt sind zulässig, mit Ausnahme des Kurses über Waffenkunde und -sicherheit. Die Kommission muss unverzüglich über die Abwesenheit informiert werden und der Nachweis (Arztzeugnis oder gleichwertiges Dokument) muss spätestens 72 Stunden nach dem Kurs vorgelegt werden.

Art. 10 Zulassung zur praktischen Prüfung

[1] Zur praktischen Prüfung werden die Kandidatinnen und Kandidaten zugelassen, welche die theoretische Prüfung bestanden haben.

Art. 11 Zulassung zur Zusatzprüfung

[1] Zur Zusatzprüfung werden die Kandidatinnen und Kandidaten zugelassen, welche die Grundprüfung bestanden haben und deren Anmeldung angenommen wurde.

2.3 Prüfungskosten

Art. 12 Gebühren

[1] Folgende Gebühren werden erhoben:

a) für die theoretische Prüfung: 120 Franken;

b) für die praktische Prüfung: 120 Franken;

c) für die Zusatzprüfung: 120 Franken.

[2] Die Fristen für die Überweisung der Gebühren werden vom Amt festgelegt. Diese Fristen sind verbindlich und ihre Nichteinhaltung führt zum Ausschluss der Kandidatin oder des Kandidaten.

[3] Die überwiesenen Gebühren werden zurückerstattet, wenn die angemeldete Person nicht zur Prüfung zugelassen wird, auf die Teilnahme verzichtet und das Amt wenigstens zehn Tage vorher darüber informiert oder aufgrund höherer Gewalt verhindert ist (Arztzeugnis oder gleichwertiges Dokument).

[4] Nicht zurückerstattete Gebühren gehen in den Fonds über.

[5] Wie immer das Resultat der Prüfungen ausfällt, die Prüfungsgebühr kann nicht zurückerstattet werden.

2.4 Organisation der Prüfungen

Art. 13 Grundprüfung

[1] Die Grundprüfung findet grundsätzlich alle zwei Jahre statt.

[2] Das Amt organisiert die Grundprüfung nach Anhören der Kommission und legt die Daten und den Ort fest.

Art. 14 Zusatzprüfung

[1] Die Zusatzprüfung findet grundsätzlich alle zwei Jahre statt.

[2] Das Amt organisiert die Zusatzprüfung nach Anhören der Kommission und legt die Daten und den Ort fest.

2.5 Ergebnisse und Zeugnis

Art. 15 Bewertung

[1] Die Kommission bewertet die Prüfungen und übermittelt den Kandidatinnen und Kandidaten ihren Entscheid.

Art. 16 Bedingungen für den Prüfungserfolg

[1] Die Grundprüfung gilt als bestanden, wenn die von der Direktion festgelegte Mindestpunktzahl sowohl für die theoretische als auch für die praktische Prüfung erreicht wurde.

[2] Die Zusatzprüfung gilt als bestanden, wenn die für diese Prüfung von der Direktion festgelegte Mindestpunktzahl erreicht wurde.

Art. 17 Wiederholung der Prüfungen

[1] Wer die theoretische Prüfung nicht bestanden hat, kann sie an der nächsten Prüfungssession wiederholen.

[2] Wer die praktischen Teilprüfungen der Grundprüfung nicht bestanden hat, kann diese höchstens einmal während der gleichen Prüfungssession wiederholen. Der Jagdparcours muss vollständig wiederholt werden. Bei den Schiessdisziplinen müssen nur die nicht bestandenen wiederholt werden.

[3] Wer die praktischen Teilprüfungen der Zusatzprüfung nicht bestanden hat, kann diese höchstens einmal während der gleichen Prüfungssession wiederholen. Bei Nichtbestehen einer der Disziplinen der Schiessprüfung oder der Handhabung einer Waffe müssen beide Disziplinen wiederholt werden. Bei Nichtbestehen der Schätzung der Entfernungen muss nur diese Disziplin wiederholt werden. In jedem Fall kann die Kandidatin oder der Kandidat sich an einer folgenden Prüfungssession anmelden.

[4] Es werden in der Regel keine ausserordentlichen Teilprüfungen für Kandidatinnen und Kandidaten organisiert, die an den ordentlichen Teilprüfungen verhindert waren.

[5] Wer den Teilprüfungen ohne hinreichenden Grund fernbleibt oder diese abbricht, hat diese nicht bestanden.

Art. 18 Anerkennung

[1] Im Falle der Wiederholung der praktischen Teilprüfungen der Grundprüfung, kann die Person die bestandene theoretische Prüfung und die geleistete Hegearbeit an der folgenden Prüfungssession anerkennen lassen.

Art. 19 Beschwerde

[1] Die in Anwendung dieses Reglements getroffenen Entscheide können mit Beschwerde nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege angefochten werden.

[2] Vorgängig sind jedoch die in Anwendung von Artikel 15 und 24 getroffenen Entscheide innert zehn Tagen bei der Behörde, die sie getroffen hat, mit Einsprache anzufechten.

Art. 20 Zeugnis

[1] Die Kommission stellt den Kandidatinnen und Kandidaten, welche die Grundprüfung bestanden haben, ein Fähigkeitszeugnis aus.

[2] Die bestandene Zusatzprüfung wird in einem Zusatz auf dem Zeugnis bestätigt oder mit einer Bestätigung in einer anderen schriftlichen Form anerkannt.

[3] Die Zeugnisse und Bestätigungen gelten als Treffsicherheitsnachweise für die folgende Jagdsaison.

3 Hegearbeit

Art. 21 Zulassung

[1] Zur Hegearbeit werden die Kandidatinnen und Kandidaten zugelassen, die die Zulassungsbedingungen für die Fähigkeitsprüfung für die Jagd nach Artikel 7 Abs. 1 Bst. a und b dieses Reglements erfüllen.

Art. 22 Inhalt

[1] Die Hegearbeit muss den Kandidatinnen und Kandidaten insbesondere in den folgenden Bereichen praktische Kenntnisse vermitteln: Erhaltung und Pflege von Lebensräumen, Artenförderung, Kenntnis des Waldes und des forstlichen und jagdlichen Gleichgewichts, Schutz der seltenen und bedrohten Arten, Rettung von Jungtieren, Verhütung von Unfällen mit wild lebenden Tieren, Verhütung von Wildschäden, Nachsuche von verletztem Wild.

Art. 23 Organisation

[1] Die Kommission organisiert und kontrolliert die Hegearbeit in Zusammenarbeit mit dem Amt, dem FJV und den Naturschutzvereinen.

[2] Die Kommission erstellt in Zusammenarbeit mit dem Amt vor jeder Ausbildungssession eine Liste der anerkannten Personen, welche die Hegearbeit validieren können.

Art. 24 Bewertung und Gültigkeit

[1] Die Schlussbewertung der Hegearbeit erfolgt durch die Kommission; sie übermittelt ihren Entscheid der betroffenen Person.

4 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 25 Verordnung der Direktion

[1] Die Direktion erlässt nach Anhören der Kommission eine Verordnung über die verschiedenen Teilprüfungen und die Bedingungen für den Prüfungserfolg.

Art. 26 Übergangsbestimmungen

[1] Die Zusatzprüfung müssen alle Personen ablegen (inbegriffen diejenigen, die vor 1962 ein Freiburger Jagdpatent besassen), die mit der Waffe mit gezogenem Lauf jagen wollen und diese Prüfung nie bestanden haben oder die nie im Besitz eines Patents für die Jagd mit der Waffe mit gezogenem Lauf im Gebirge waren.

[2] Für die Personen nach Absatz 1 und für diejenigen, welche die Grundprüfung vor dem Jahr 2000 bestanden haben, umfasst die Zusatzprüfung, ausser den Teilprüfungen nach Artikel 6 dieses Reglements, das Schätzen von Entfernungen und das Bestimmen von Tieren.

Art. 27 Neue Prüfung

[1] Die Personen, die in Anwendung von Artikel 19 Abs. 2 JaG eine neue Fähigkeitsprüfung für die Jagd ablegen müssen, müssen sämtliche Teilprüfungen und Arbeiten nach Artikel 5, 22 und gegebenenfalls Artikel 6 dieses Reglements absolvieren.

Änderungstabelle – Nach Beschlussdatum

Beschluss	Berührtes Element	Änderungstyp	Inkrafttreten	Quelle (ASF seit 2002)
12.10.2021	Erlass	Grunderlass	01.11.2021	2021_127
05.03.2024	Art. 12 Abs. 2	geändert	01.07.2024	2024_021
05.03.2024	Art. 15 Abs. 1	geändert	01.07.2024	2024_021
23.02.2026	Art. 5 Abs. 3, b)	geändert	01.03.2026	2026_019
23.02.2026	Art. 5 Abs. 3, c)	geändert	01.03.2026	2026_019
23.02.2026	Art. 6 Abs. 1, c)	eingefügt	01.03.2026	2026_019
23.02.2026	Art. 17 Abs. 3	geändert	01.03.2026	2026_019

Änderungstabelle – Nach Artikel

Berührtes Element	Änderungstyp	Beschluss	Inkrafttreten	Quelle (ASF seit 2002)
Erlass	Grunderlass	12.10.2021	01.11.2021	2021_127
Art. 5 Abs. 3, b)	geändert	23.02.2026	01.03.2026	2026_019
Art. 5 Abs. 3, c)	geändert	23.02.2026	01.03.2026	2026_019
Art. 6 Abs. 1, c)	eingefügt	23.02.2026	01.03.2026	2026_019
Art. 12 Abs. 2	geändert	05.03.2024	01.07.2024	2024_021
Art. 15 Abs. 1	geändert	05.03.2024	01.07.2024	2024_021
Art. 17 Abs. 3	geändert	23.02.2026	01.03.2026	2026_019